

Gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, Fassung vom 07.03.2017

Langtitel

Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei

StF: LGBI.Nr. 13/2012

Änderung

LGBI.Nr. 14/2015

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Bodenseefischereigesetzes, LGBI.Nr. 1/2002, wird verordnet:

Text

§ 1*)

Beitrag für die Ausübung der Berufsfischerei

Der Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei für die Ausübung der Berufsfischerei beträgt für die Ausstellung eines Patentes (Halden- oder Hochseepatent)

- | | |
|-------------------|-----------|
| a) für ein Jahr | 103 Euro |
| b) für zwei Jahre | 206 Euro |
| c) für drei Jahre | 309 Euro. |

*) Fassung LGBI.Nr. 14/2015

§ 2*)

Beitrag für die Ausübung der Sportfischerei

(1) Der Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei für die Ausübung der Sportfischerei beträgt

- a) im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für die Dauer von höchstens einer Woche 1,80 Euro
- b) im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für die Dauer von mehr als einer Woche
 1. zur Fischerei vom Ufer aus 4,10 Euro
 2. zur Fischerei vom Ufer und vom Boot oder nur vom Boot aus 7,20 Euro.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 lit. b Z. 2 beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 4,10 Euro.

*) Fassung LGBI.Nr. 14/2015

§ 3*)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBI.Nr. 66/2000, außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Ausmaß des Beitrages zur Förderung der Bodenseefischerei, LGBI.Nr. 14/2015, tritt am 1. April 2015 in Kraft.

*) Fassung LGBI.Nr. 14/2015